

Thomas Bartsch
Feldstraße 16
26954 Nordenham-Altensiel
Telefon: 04731/88542
Mobil: 0170/7088481
E-Mail: thomas.bartsch2@ewetel.net

Nordenham-Altensiel, den 16. Dezember 2019

Herrn
Landrat Thomas Brückmann
Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
per E-Mail

Herrn
Kreistagsvorsitzender Rolf Blumenberg
Kreistag des Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
per E-Mail

Einwohnerfragen zur Kreistagssitzung am Montag, den 16. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Landrat Thomas Brückmann,
sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Rolf Blumenberg,

am 05. November 2019 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über das Hartz-IV-Sanktionssystem entschieden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) musste begründen, warum denn eine Kürzung des sozio-kulturellen Existenzminimums verfassungsrechtlich erlaubt ist, wenn dieses Existenzminimum doch vom Grundgesetz garantiert ist.

Um das Resümee vorweg zu nehmen: Dieser Aufgabe ist das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht gerecht geworden. Trotzdem hat das Urteil auch erfreuliche Seiten; es stärkt den Sozialstaat. (Artikel 20 Absatz 1 GG)

Das Grundrecht auf ein soziokulturelles Existenzminimum hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als grundrechtlich garantiertes Minimum des Sozialstaates anerkannt. Aus der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) entwickelte das Gericht ein Grundrecht auf ein soziokulturelles Existenzminimum, das jeder Mensch in einer Notlage vom Staat einfordern könne. Umgekehrt ist der Staat verpflichtet, dieses Existenzminimum gesetzlich zu regeln und einen individuellen Anspruch auf ein solches Existenzminimum gesetzlich zu verankern.

Das Gericht formulierte: „Artikel 1 Absatz 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar und verpflichtet alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen. Als Grundrecht ist die Norm nicht nur Abwehrrecht des Staates gegen Eingriffe des Staates. Der Staat muss die Menschenwürde auch positiv schützen. Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenen Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür den Hilfebedingungen zur Verfügung stehen.

Dazu meine Fragen:

- 01. Hat die Kreisverwaltung einen Überblick von Menschen, die sich in einer Sanktionsmaßnahme befinden?**
- 02. Wie kontrolliert die Kreisverwaltung, zum Beispiel über den Beirat des Jobcenters, dass seit dem 05. November die bisherige Sanktionspraxis im Umgang mit Hartz-IV-Beziehern stark eingeschränkt ist. Demnach dürfen bei Pflichtverletzungen die Leistungen höchstens um 30 Prozent gekürzt werden - bislang mögliche Kürzungen von 60 Prozent oder sogar der komplette Wegfall der Leistungen sind demnach mit dem Grundgesetz unvereinbar.**

Mit kollegialem Gruß

Thomas Bartsch